

für die einzelnen Mitglieder viel größer, die Zeitverschämnisse jedenfalls größer, als bei den Mitgliedern der größeren Ortschaften. Es ist deshalb jedenfalls viel richtiger, wenn man überhaupt eine Entschädigung gewähren will, daß man sie für die sämtlichen Orte gleichmäßig stellt. Deshalb hat die Majorität der Deputation Ihnen vorzuschlagen beschlossen, daß man den Mitgliedern der Einschätzungskommissionen Tagegelde in der Höhe von 3 Mark täglich gewährt. Ich bitte Sie, diesem Vorschlage der Majorität beizutreten und den Antrag in der Ihnen vorliegenden Fassung anzunehmen.

Präsident Haberkorn: Bittet sonst noch Jemand um's Wort? — Nicht der Fall. Der Herr Referent der Minorität!

Referent Kirbach: Meine Herren! Die Gründe der Minorität sind im Berichte entwickelt. Ich will nur auf das vom Herrn Referenten der Majorität Gesagte ganz kurz erwidern, daß es sich nicht um Tagegelde handelt, um Tagegelde im eigentlichen und herkömmlichen Sinne des Wortes. Das steht für alle diejenigen Mitglieder der Commission fest, welche, wie es die Regel ist, am Orte oder in dem Districte der Commission wohnen. Wenn man also die Entschädigung, welche gewährt wird, als Tagegelde bezeichnen wollte, so dürfte nach den im Allgemeinen über die Tagegelde geltenden Grundsätzen dann überhaupt eine Entschädigung nicht gewährt werden. Daraus, daß ihnen bisher eine Entschädigung gewährt worden ist, wie das auch bei der Gewerbe- und Personalsteuer stets der Fall war, folgt von selbst schon, daß es sich nicht um Tagegelde, sondern selbstverständlich nur um eine durchschnittliche Entschädigung handeln kann; daß aber diese Entschädigung für die Mitglieder von Einschätzungskommissionen in größeren Orten, die ganz der Einwohnerzahl der Orte entsprechend auch viel längere Zeit sich ihren Geschäften zu entziehen haben, billiger Weise eine größere sein muß, das scheint mir doch nicht dem geringsten Zweifel zu unterliegen. Und wenn der Herr Referent der Majorität soeben gesagt hat, daß man in der größeren Stadt auch eine größere Auswahl von solchen Leuten hat, die mehr freie Zeit hätten, als in den kleineren Städten, so ist das erstens nicht richtig; denn das Verhältnis von Leuten, die freie Zeit haben, wird in den größeren Städten genau dasselbe sein, wie in den kleineren, d. h. in den größeren Städten werden wir eine größere Anzahl von solchen Leuten haben, in den kleineren eine kleinere. Das entspricht ganz dem Verhältnis der Mitglieder der Einschätzungskommissionen. Aber, meine Herren, ich gebe doch zu bedenken, wohin das führen soll, wenn man bei der Auswahl der Mitglieder

vorzugsweise darauf Rücksicht nehmen wollte, ob die betreffenden Leute mehr Zeit haben, und nicht vielmehr auf ihre Fähigkeit und ihre Bekanntschaft mit den einschlagenden Verhältnissen. Auf ein solches Gebiet möchte ich mich durch diese Momente nicht führen lassen. Wenn das aber nicht der Fall ist, so glaube ich, ist das ganz selbstverständlich, daß man Jemand, den man 3, 4, 6 Wochen hinsetzen muß, nicht in derselben Weise entschädigen kann, als Denjenigen, der in 3—4 Tagen fertig wird.

Präsident Haberkorn: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, schließe ich die Debatte. Ich komme zur Abstimmung. Ich werde erst die Frage auf das Majoritätsgutachten richten. Es fallen jedoch in Gemäßheit der zu § 27 gefaßten Beschlüsse die Worte: „oder Kreisauerschüssen“ aus, so daß es heißt: „Die von den Bezirksauschüssen gewählten u. s. w.“ Die Majorität empfiehlt uns also, § 33 in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Mitglieder der Einschätzungskommissionen erhalten 3 Mark Tagegelde für eine vom Finanzministerium zu bestimmende tägliche Arbeitszeit.“

Die von den Bezirksauschüssen gewählten, weder im Districte, noch im Orte der Einschätzung wohnhaften Mitglieder erhalten nach näherer Anweisung des Finanzministeriums die Reisekosten vergütet.“

„Nimmt die Kammer in dieser Weise § 33 an?“

Gegen 10 Stimmen angenommen.

Wir kommen zur Ueberschrift von Abschnitt III.

„Nimmt die Kammer die Ueberschrift von Abschnitt III an?“

Einstimmig: Ja.

§ 34. — Wenn zu § 34 Niemand das Wort begehrt, so frage ich die Kammer:

„ob sie § 34 unverändert nach dem Entwurfe annimmt?“

Einstimmig: Ja.

§ 35. — Hier schlagen die Anträge des Herrn Abg. Walter ein. Ich ertheile ihm das Wort.

Abg. Walter: Meine Herren! Bei Berathung des Einkommensteuergesetzes das vorige Mal hatte ich mir erlaubt, den Entwurf seitens der Regierung bezüglich Abänderung des § 35 insofern zu beantragen, als ich die Worte: „wider besseres Wissen“ statt: „Verschuldung“ im Gesetze gesetzt wissen wollte. Meine Herren! Das Gesetz verlangt, daß jeder Hauseigentümer, wie